

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.55 vom 3. Oktober 2016

BS Appellationsgericht, 2016-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2016.55

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.55 du 3 octobre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.55 del 3 ottobre 2016

Erwägungen

E. 3

Oktober 2016 gegen A_____ wegen Verdachts auf Tötlichkeiten, eventuell Körperverletzung und Drohung, Untersuchungshaft auf die vorläufige Dauer von 4 Wochen, d.h. bis zum 31. Oktober 2016, angeordnet hat,

dass A_____ (Beschwerdeführer), vertreten durch Advokat [...], mit Eingabe vom 8. Oktober 2016 Beschwerde erhoben hat mit dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und auf Haftentlassung,

dass der Beschwerdeführer eventualiter beantragt hat, dass das Urteil abzuändern und die Untersuchungshaft bis und mit Durchführung der Konfrontationsverhandlung zu begrenzen sei, spätestens bis 2 Stunden nach Beendigung der Konfrontationseinvernahme,

dass der Beschwerdeführer zusätzlich den Antrag auf mündliche Parteiverhandlung gestellt hat, wozu die Familie des Onkels des Beschwerdeführers anzuhören sei,

dass die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 11. Oktober 2016 den Antrag gestellt hat, die Haftbeschwerde abzuschreiben, eventualiter als offensichtlich unbegründet unter Kostenfolge abzuweisen,

dass die Staatsanwaltschaft in dieser Eingabe vom 11. Oktober 2016 darüber informiert hat, dass der Beschwerdeführer am 8. Oktober 2016 um ca. 13:45 Uhr in seiner Zelle im UG Waaghof erhängt aufgefunden worden sei und die zugezogenen Rettungskräfte nur noch den Tod des Beschwerdeführers hätten feststellen können,

dass der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers mit Eingabe vom 17. Oktober 2016 über den Tod des Beschwerdeführers informiert und um Fristerstreckung betreffend seiner Replik ersucht hat,

dass auch innert erstreckter Frist vom amtlichen Verteidiger keine Replik eingegangen ist,

dass das Beschwerdeverfahren zufolge Todes des Beschwerdeführers als erledigt abzuschreiben ist,

dass den Umständen entsprechend keine Verfahrenskosten zu erheben sind,

dass der amtliche Verteidiger für seine Bemühungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist, wobei mangels Einreichung einer Kostennote sein Aufwand auf rund 4 Stunden zu schätzen ist.

und erkennt:

://: Das Verfahren wird zufolge des Todes des Beschwerdeführers als erledigt
abgeschrieben.

Für das Beschwerdeverfahren werden keine ordentlichen Kosten erhoben.

Dem amtlichen Verteidiger, [...], wird für das Beschwerdeverfahren ein Honorar von CHF
800.■, einschliesslich Auslagen, zuzüglich 8 % MWST von CHF 64.■, aus der
Gerichtskasse zugesprochen.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Die a.o. Gerichtsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des
Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in
Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der
Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der
Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der
Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an
den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit
des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Die amtliche Verteidigung kann gegen den Entscheid betreffend ihre Entschädigung für das
zweitinstanzliche Verfahren gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b der Strafprozessordnung (StPO)
innert 10 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht (Viale
Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona) erheben (vgl. dazu Urteil des
Bundesgerichts 6B_360/2014 vom 30. Oktober 2014).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.